

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Mehlbach

§ 1

Allgemeines

- 1) Die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Mehlbach stehende Sport- und Freizeithalle führt die Bezeichnung „Pfalzwaldhalle“.
- 2) Sie dient als öffentliche Einrichtung überwiegend gemeinnützigen Zwecken.
- 3) Soweit sie nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes der Grundschule Mehlbach, den örtlichen Vereinen, sonstigen örtlichen Organisationen und Gruppen zur Durchführung ihres Übungs-, Wettkampfs- und Veranstaltungsbetriebes zur Verfügung.
- 4) Darüber hinaus kann die Halle auch außer- bzw. überörtlichen Organisationen nur in Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in überlassen werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der örtlichen Gruppen erfolgt.
- 5) Das Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spielen (Sportförderungsgesetz) findet nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsprechende Anwendung.
- 6) Für den Vereinsraum und die Kegelbahn gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die durch das sportförderungsgesetzbedingten Vorzugsrechte der sporttreibenden Vereine und Verbände keine Anwendung finden.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- 1) Die Benutzung der Pfalzwaldhalle ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Nutzungszweck, die Nutzungszeit, die verantwortliche Person und die benötigten Räumlichkeiten zu benennen. Mit der Benutzung entsteht ein Vertragsverhältnis, wobei diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil gilt.
- 2) Für die Nutzung des Nebenzimmers und der Kegelbahn gilt die mündliche Zusage des/der Ortsbürgermeisters/in oder dessen/deren Beauftragte/r unter Anerkennung der Benutzungsordnung.
- 3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Halle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 4) Grundsätzlich haben sportliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen Vorrang vor dem regelmäßig wiederkehrenden Übungsbetrieb. Die für Übungszwecke abgeschlossenen Benutzungsverträge gelten automatisch nicht für Zeiten, in

denen die Halle einem anderen Benutzer für Veranstaltungszwecke zur Verfügung gestellt worden ist.

5) Allerdings muss die Bereitstellung der Halle für die bevorrechtigten Veranstaltungen mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg beantragt werden, ggf. unter Vorlage des gesamten Terminplanes einer Wettkampfrunde. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der generellen Ausübung des Übungsbetriebes durch andere Vereine Rücksicht zu nehmen.

6) Sollte infolge der Bereitstellung der Halle für Veranstaltungen der vorgesehene Übungsbetrieb ausfallen, wird der betroffene Verein rechtzeitig von der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg benachrichtigt. Die damit verbundene Einschränkung bzw. Rücknahme der Benutzererlaubnis im obigen Sinne kann auch mündlich bzw. fernmündlich gegenüber dem vom Benutzer angegebenen verantwortlichen Übungsleiter geschehen.

7) Aus wichtigem Grund (z.B. Eigenbedarf) kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden, das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

8) Bei unsachgemäßem Gebrauch der Halle und der Einrichtungsgegenstände sowie bei Nichtbeachtung der Anordnungen des/der Ortsbürgermeisters/in oder der zur Ausübung des Hausrechts von der Ortsgemeinde beauftragten Personen, können einzelne Benutzer oder auch Gruppen von der Benutzung der Halle auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

9) Die Gemeinde hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

10) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach §2, Abs. 5 bis 9 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haften auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Umfang der Benutzung und Benutzungsplan

1) Die Sporthalle steht für den in § 1 bezeichneten Zweck zur Verfügung. Der Übungsbetrieb ist bis 22.00 Uhr zu beenden.

2) Über die Benutzbarkeit und Benutzungszeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

3) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt in Abstimmung mit der Ortsgemeinde einen Benutzungsplan auf, aus dem sich die Belegung der Halle für den immer wiederkehrenden Übungsbetrieb ergibt. Anmeldungen bzw. Änderungen hierzu sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung/Ortsgemeinde vorzunehmen.

4) Sofern sich Überschneidungen ergeben, sind neben dem Eigenbedarf vorrangig der Schulsport und dann die Benutzung durch die dem Sportbund ange-

schlossenen örtlichen Vereine zu befriedigen. Dabei sind jedoch auch die Belange der anderen Vereine und Organisationen angemessen zu berücksichtigen.

5) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Hallenbeanspruchung der Verbandsgemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Der Benutzungsplan ist als Aushang in der Sporthalle vorhanden.

6) Eine Abtretung bereits zugesprochener Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Abstimmung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 4

Abstell- und Archivräume für die Vereine

1) Den örtlichen Vereinen wird ohne Einräumung eines Rechtsanspruches im Obergeschoss kostenlos Raumvolumen zur Abgrenzung und Einrichtung von Archiv- und Abstellräumen zur Verfügung gestellt.

2) Ein Aus- und Umbau ist im Vorfeld mit dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. dem/der Beauftragte/n abzustimmen.

3) Die Ortsgemeinde kann unter Einräumung einer Frist von 6 Monaten das Nutzungsrecht aufheben.

4) Im Übrigen gelten für diese Räume die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sinngemäß mit der Ausnahme, dass die durch das Sportförderungsgesetz bedingten Vorzugsrechte der sporttreibenden Vereine und Verbände keine Anwendung finden.

5) Eingelagerte Gegenstände der Vereine im Obergeschoss bzw. Sporthalle sind durch diese eigenverantwortlich versicherungsseitig gegen Diebstahl, Vandalismus, Brand etc. abzusichern.

§ 5

Allgemeine Pflichten der Benutzer

1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

2) Die Benutzer müssen die Halle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

3) Der Verein bzw. jede Organisation hat für jede Benutzergruppe mit dem Antrag auf Erteilung der Benutzererlaubnis, einen verantwortlichen Übungs- bzw.

Veranstaltungsleiter, sowie mindestens einen Stellvertreter, unter Angabe der genauen Anschrift und der Telefonnummer zu benennen.

- 4) Benutzen mehrere Vereine bzw. Organisationen die Halle gemeinsam, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines bzw. mehrerer Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter.
- 5) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten zu melden und werden entsprechend dokumentiert. (siehe Formular „Schadensmeldung“)
- 6) Alle Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 7) Die Benutzung der Halle und ihre Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- bzw. Wettkampfbetriebes oder Veranstaltung erforderlich sind.
- 8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume **besenrein** zu überlassen.
- 9) Fundsachen sind bei Abnahme der Halle an den von der Ortsgemeinde Beauftragten abzugeben. Die Verwahrung erfolgt beim Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg.
- 10) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
- 11) Der verantwortliche Übungsleiter/Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass nach der Hallenbenutzung sämtliche Eingangstüren auch mit ihren Sicherheits-schlössern verschlossen, die Beleuchtungskörper ausgeschaltet und die Heizkörper auf Stufe 1 zurückgestellt werden.

§ 6

Ordnung des Sportbetriebes

- 1) Die Halle darf nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit abriebfesten Turnschuhen z.B. ohne schwarze Sohlen und ohne Stollen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst im Hallengebäude anzulegen. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist nicht gestattet.
- 2) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden.
- 3) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- 4) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- 5) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

6) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zugang zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter.

7) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

8) Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese dem/der Ortsbürgermeister/in oder dem Beauftragten mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken hinsichtlich der Sicherheit einzelner Geräte ergeben, ist diese dem/der Ortsbürgermeister/in oder der/dem Beauftragten zu melden, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.

9) Der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der Halle bzw. für das ordnungsgemäße Unterbringen der Turngeräte in den Nebenräumen zu sorgen.

10) Essen und Rauchen ist während des Sportbetriebes in der Halle sowie in den Nebenräumen nicht gestattet. Das gleiche gilt für das Mitbringen von Tieren, Flaschen und Gläsern.

§ 7

Kulturelle, gesellige und sonstige Veranstaltungen

1) Die Veranstaltung darf nur im Rahmen des vertraglich festgelegten Umfangs durchgeführt werden.

2) Der Benutzer hat alle öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Erlaubnisse (z.B. gaststättenrechtliche Genehmigung, Brandsicherheit, Aufhebung der Polizeistunde usw.) einzuholen und zu beachten.

3) Der Veranstalter darf nicht mehr Besucher zulassen als Zuschauerplätze vorhanden sind. Die Belegung der Halle ist auf 170 Personen max. begrenzt.

4) Sofern Besucher zu erwarten sind, ist durch den Veranstalter ein ausreichender Ordnungsdienst in der Halle und auf den Parkplätzen zu stellen.

5) Plakatierung von Werbung in und an der Halle bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde.

6) Die Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung sind von den Veranstaltern zu beachten.

7) Falls die Bewirtung in Eigenregie erfolgt, werden die Geräteräume zur Verfügung gestellt.

8) Den Veranstaltern ist das Zubereiten von warmen Speisen in den Hallenräumen nicht gestattet. Grill-, Brat- und Kochgerichte dürfen nur außerhalb des

Gebäudekomplexes zubereitet werden. Gestattet ist den Veranstaltern aber die Abgabe von schon zubereiteten warmen Speisen. Ist der Veranstalter nicht willens oder in der Lage, selbst Speisen in den Hallenräumen abzugeben, so kann er dies dem Hallenpächter übertragen.

9) Der Veranstalter hat die benutzten Tische und Stühle und ggf. auch die Bühne und sonstige Einrichtungsgegenstände selbst aufzubauen, nach dem Gebrauch zu reinigen und spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.

10) Eventuell festgestellte Beschädigungen des Einrichtungsinventars vor der Veranstaltung, sind sofort dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen Beauftragten zu melden und zu dokumentieren. Für nicht gemeldete und entstandene Schäden haftet der Veranstalter im Sinne des § 12 Abs. 7.

11) Der Veranstalter verpflichtet sich

a) die Streu-, Räum- und Reinigungspflicht der Außenanlage und des Zufahrtsweges, soweit sie sich für bzw. aus der Veranstaltung ergibt, zu übernehmen.

b) die Halle und die benutzten Nebenräume ordnungsgemäß besenrein zu übergeben.

§8

Ausschankverpflichtung

1) Der Veranstalter ist verpflichtet, Flaschen-/ Fassbier(alkoholisch) ausschließlich bei dem im Genehmigungsbescheid genannten Getränkeliieferanten zu beziehen, zu führen und zu vertreiben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe der Kaution erhoben.

2) Wegen der Einhaltung und Überprüfung eines evtl. Getränkeliieferungsvertrages hat der Veranstalter innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsende der Ortsgemeinde Mehlbach - zu Händen des/der Ortsbürgermeisters/in- durch Vorlage der Rechnung des Lieferanten nachzuweisen, welche Menge Bier und nichtalkoholische Getränke anlässlich der Veranstaltung bei dem Getränkeliieferanten bezogen worden sind.

§ 9

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

1) Die Halle steht dem Schulsport, den Sportorganisationen und den sonstigen örtlichen Vereinen nach Maßgabe dieser Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

2) Der/Die Ortsbürgermeister/in kann auch auswärtigen, dem Sportbund angeschlossenen Sportorganisationen, den Dachverbänden der örtlichen Vereine und Organisationen sowie im Einzelfall, insbesondere für kulturelle, soziale und kirchliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten oder Veranstaltungen mit minimalem Gewinn die ganz oder teilweise kostenfreie Benutzung gestatten. Über weitere Ausnahmen entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in.

3) Unter die Kostenfreiheit nach Absatz 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

4) Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, bei denen kein Eintritt erhoben und nur minimaler Gewinn erzielt wird, sind einmal kalenderjährlich gebührenfrei.

5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen, eventuell erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten nach vorheriger Erlaubnis der Ortsgemeinde vorzunehmen.

§ 10

Kostenpflichtige Benutzung

1) Die Gebühren für die Benutzungen der Halle, die nicht unter § 9 fallen, sind der Entgeltordnung zu entnehmen.

Die Benutzungsgebühr wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung per Rechnung angefordert.

2) Eine Kautionszahlung ist im Voraus zu entrichten. Diese wird von der Verbandsgemeindeverwaltung per Rechnung angefordert und, nach Freigabe durch den/der Ortsbürgermeister/in, durch die Verbandsgemeindeverwaltung wiedererstattet.

Bei ortsansässigen Vereinen entfällt eine Kautionserhebung.

§ 11

Hausrecht

1) Das Hausrecht üben der/die Ortsbürgermeister/in und seine Beauftragten aus. Diese gelten als weisungsbefugt im Sinne von § 123 StGB. Ihren Aufforderungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer der Halle und zum Schutze der Anlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 12

Haftung

1) Die Ortsgemeinde Mehlbach überlässt den Benutzern die Halle sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung. Der Benutzer ist verpflichtet, Halle und Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Mehlbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen sowie der Parkplätze stehen.

3) Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

a) die dadurch entstehen können, dass die zur Halle führenden Wege nichtordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind

b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Übungs-, Wettkampf- oder Veranstaltungsbetrieb verursacht werden.

4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Mehlbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Mehlbach und deren Bedienstete oder Beauftragten.

5) Der Benutzer hat grundsätzlich bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine Versicherung für Miet-, Sach- und Obhutsschäden besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6) Die Haftung der Ortsgemeinde Mehlbach als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, der Außenanlage und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

8) Mit der Inanspruchnahme der Halle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.04.2010 ihre Wirksamkeit.

Mehlbach, den 03.12.2020


Gabi Fliege
Ortsbürgermeisterin

Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Pfalzwaldhalle Mehlbach

- | | |
|---|---|
| 1. Gebühr für Veranstaltungen Ortsansässiger Vereine, Einwohner, Gaststättenpächter (einschl. Reinigung) | Ganze Halle 200,00 € Kleine Halle 150,00 € |
| 2. Gebühr für Veranstaltungen von Sonstigen Benutzern (einschl. Reinigung) | Ganze Halle 400,00 € Kleine Halle 300,00 € |
| 3. Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird pro Besucher eine zusätzliche Gebühr von 10%, mindestens jedoch erhoben. | 1,00 € |
| 4. Kautions | 500,00 € |